

Zur Gestaltung der Lehre im Wintersemester 2021 an der Universität Erfurt

Stand: 17.09.2021

Das Präsidium und das Concilium Decanale haben sich in einer Beratung am 08.09.2021 auf folgendes Konzept verständigt. Dieses wurde nach der Beratung des Krisenstabes am 16.09.2021 und einer Beratung mit allen Hochschulen und dem TMWWDG ebenfalls am 16.09.2021 an einigen Stellen ergänzt und präzisiert. Am 17.09.2021 ist außerdem eine aktuelle Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht worden.

Ausgangspunkte und Grundlagen

1. Die aktuelle Thüringer Corona-Schutzverordnung sieht eine explizite 3-G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) für Lehrveranstaltungen an den Hochschulen vor:

„§ 22 Hochschulen

(1) An Hochschulen sind Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderliche Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeits-tests zulässig. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschulen nach Satz 1 ist nur Studierenden, Lehrenden und Gästen gestattet, die über

1. *einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 8,*
2. *einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder*
3. *einen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12*

verfügen. Für den Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 ist es ausreichend, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 ist zusammen mit einem Identitätsnachweis auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen. Das Nähere, insbesondere zu Hygienemaßnahmen, zu Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, zu Abstandsgeboten, zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Kontaktnachverfolgung, zur Durchführung und Bescheinigung von Testungen nach Satz 2 Nr. 1, zur Kontrolle der Nachweise nach Satz 4 und zur Einhaltung der sonstigen allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3, regeln die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten. Abweichend von Satz 3 kann in den Infektionsschutzkonzepten nach Satz 5 auch ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden, in dem die dem Nachweis zugrundeliegende Testung erfolgt sein muss; der Zeitraum darf die in § 10 Abs. 3 festgelegten Zeiträume nicht unterschreiten.“

2. Es wird organisatorisch und von den personellen Ressourcen her nicht möglich sein, jede*n Teilnehmende*n vor jeder Veranstaltung zu kontrollieren. Ebenso wenig können komplette Standorte abgesperrt werden und die 3-G-Kontrollen an zentralen Zugängen erfolgen. Daher sind nach der oben zitierten Verordnung auch Stichprobenkontrollen („auf Verlangen“) zulässig.
3. Kosten für ggf. notwendige Tests müssen, soweit diese nicht von anderen Stellen (Bund, Land, Kommunen, Krankenkassen) getragen werden, grundsätzlich selbst getragen werden. Für ggf. erforderliche Bescheinigungen, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann und von den Gebühren für die Tests befreit wird, hat die jeweilige Person Sorge zu tragen. Für die Lehrenden stellt die Universität gemäß ihrer Verpflichtung aus der aktuellen Arbeitsschutzverordnung bis auf weiteres zwei Selbsttest pro Woche kostenlos zur Verfügung.
4. Für eine Übergangszeit wird die Universität Erfurt die Möglichkeit anbieten, einen überwachten Selbsttest durchzuführen, der mit einer Bescheinigung dokumentiert wird. Dazu soll an einer zentralen Stelle auf dem Campus ab Semesterbeginn ein kleines „Testzentrum“ eingerichtet werden, dass in der Regel am Morgen geöffnet sein wird. Die (preiswerten) Selbsttests müssen mitgebracht werden.
5. In allen Lehrveranstaltungen werden die passiven Teilnehmenden zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske verpflichtet. Davon kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden einer Veranstaltung freiwillig nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind und zu Beginn der Veranstaltung alle ihr Einverständnis erklären, dass auf Masken verzichtet werden kann.

Die universitäre Lehre im Wintersemester 2021 soll folgendermaßen gestaltet werden:

Die Grundlage dieser Regelung ist die Abwägung zwischen dem Bedürfnis vieler Lehrenden und Studierenden, das Studium so weit wie möglich in Präsenz durchführen zu können, und der Minimierung des Risikos von Infektionsausbrüchen aufgrund der Teilnahme an zu vielen großen Lehrveranstaltungen.

Insbesondere den Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2020 eingeschrieben haben, aber auf dem Campus nicht haben studieren können und den unmittelbaren sozialen Austausch und die direkte Diskussion nicht erleben konnten, soll so ein Studium in Präsenz, wo immer es vertretbar ist, ermöglicht werden. Selbstverständlich möchten wir auch alle neuen Studierenden im ersten Semester nicht nur an der Universität begrüßen, sondern ihnen auch in Präsenz begegnen.

Dem steht die Notwendigkeit gegenüber, Risiken der COVID19-Übertragung so weit wie möglich und vertretbar zu minimieren, damit alle Angehörigen der Universität Erfurt sich auf dem Campus und in den Lehrveranstaltungen sicher fühlen können und gesund bleiben.

Darüber hinaus muss gewährleistet bleiben, dass die Lehre zuverlässig und berechenbar angeboten und an ihr teilgenommen werden kann.

Deshalb sollen alle Seminare, Übungen, Kurse und Tutorien sowie Vorlesungen mit weniger als 80 Teilnehmenden in Präsenz nach 3-G-Regeln angeboten werden. Hierfür wird Dezernat 1 alle Veranstaltungen so auf die Lehrräume verteilen wie in einem Präsenzsemester. Dafür stehen alle Seminarräume mit ihrer normalen Sitzplatz-Kapazität zur Verfügung. Lehrveranstaltungen der Kath.-Theol. Fakultät können unter Einhaltung der 3-G-Regel in Präsenz in den Veranstaltungsräumen der KTF (Domstraße 9 und 10) abgehalten werden.

Wenn aus hochschuldidaktischen Gründen einzelne Lehrveranstaltungen online angeboten werden, ist dies möglich. Die Entscheidung darüber geben Sie bitte zeitnah Ihrer Fachplanerin* Ihrem Fachplaner bekannt.

Große Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Teilnehmendenzahl (80+) in den Hörsälen 1 bis 6 angesetzt sind, sollen dagegen grundsätzlich online und asynchron angeboten werden (der größte Seminarraum hat eine Kapazität von 78 Plätzen).

Es soll aber Ausnahmen von diesem Grundsatz geben: Da insbesondere in der O-Phase und auch in den großen Masterstudiengängen erhebliche Teile der Lehre als Vorlesungen angeboten werden, diesen Studierenden aber dennoch ein Studium in Präsenz ermöglicht werden soll, kann jedes Studienfach bis zu zwei große Vorlesungen jeweils für das erste, das dritte und das fünfte Semester in Präsenz anbieten. Die Entscheidung darüber liegt bei den Fächern, die aus hochschuldidaktischen Überlegungen die geeignetsten Vorlesungen auswählen. Die Entscheidung darüber muss bis zum 1.10.2020 den Fachplanerinnen und Fachplanern mitgeteilt werden.

So kann ermöglicht werden, dass Studierende zumindest auch vier Vorlesungen (zwei im Hauptfach, zwei im Nebenfach) neben den anderen Lehrveranstaltungen in Präsenz besuchen können.

Kontrolle des Einhaltens der 3-G-Regeln

Alle Lehrenden, die Präsenzveranstaltungen abhalten, sind verpflichtet die 3-G-Regeln einzuhalten. Die regelmäßige Kontrolle darüber obliegt der Fakultätsleitung bzw. der Leitung des Sprachenzentrums und für die Lehrbeauftragten im StuFu dem Vizepräsidenten für Studienangelegenheiten. Um diesen Prozess zu vereinfachen, können die Lehrenden sich freiwillig, wenn sie eine bis Ende des Wintersemesters gültige Impfung oder ihre Genesung nachweisen können, in ihren Bereichen in eine vertrauliche Liste eintragen. Diese Liste wird beim Dekanat bzw. der Leitung des Sprachenzentrums, dem Vizepräsidenten für Studienangelegenheiten oder einer jeweils beauftragten Person geführt. Für alle anderen Lehrenden finden weiterhin die regelmäßigen Kontrollen durch den jeweiligen Bereich statt.

In den Präsenzlehrveranstaltungen sind zwei Möglichkeiten der Kontrolle der Einhaltung der 3-G-Regeln gegeben:

(1) Jede*Jeder Lehrende ist berechtigt, diese Kontrolle vor ihrer*seiner Lehrveranstaltung vorzunehmen. Sollten Teilnehmende eine bis Ende des Wintersemesters gültige Impfung oder ihre Genesung nachweisen können, kann die Kontrolle in den restlichen Sitzungen der Lehrveranstaltung entfallen, wenn sie sich freiwillig eine entsprechende Liste eintragen lassen. Dies ist datenschutzrechtlich nur möglich, wenn die Teilnehmenden eine freiwillige schriftliche Erklärung abgeben (s. beigefügtes Muster).

(2) Über einen externen Dienstleister werden zusätzlich Stichprobenkontrollen vor Lehrveranstaltungen durchgeführt, bei denen alle Teilnehmenden (auch die Lehrenden) entweder das Impffertifikat, die Genesenen-Bescheinigung oder ein aktuelles, gültiges Testzertifikat gemeinsam mit der Thoska vorzeigen müssen. Hat eine Person keine der drei Bescheinigungen, wird ihr der Zugang zur Lehrveranstaltung nicht gestattet.

Kontaktverfolgung im Falle der Infektion einer*s Teilnehmenden

Nach der gegenwärtigen Corona-Schutzverordnung ist beim Einhalten der 3-G-Regel eine Kontaktverfolgung nicht zwingend erforderlich. Die Universität wird sich noch mit dem Gesundheitsamt der Stadt Erfurt abstimmen, ob es Anwesenheitslisten im Infektionsfall benötigt. Damit aber im Infektionsfall die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung dennoch zeitnah informiert werden können, um ggf. Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, empfehlen wir dringend, alle Teilnehmenden in den Moodle-Raum aufzunehmen. Die Teilnehmendenliste kann so als E-Mail-Verteiler genutzt werden und mit einer einzigen E-Mail können alle betroffenen Studierenden vorsorglich benachrichtigt werden.

Teilhabe: Umgang mit Ausnahmen, bei denen Studierende aus gesundheitlichen Gründen aufgrund von Care-Aufgaben nicht auf dem Campus sein können

Der Umgang mit Ausnahmen, z. B. Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, die Familienmitglieder betreuen oder coronabedingt unter Quarantäne stehen und nicht auf dem Campus sein können, sollte so gestaltet sein, dass die Lehrveranstaltungen zumindest als synchrone Audio-Übertragung angeboten werden können. Dafür können die Lehrenden in den Seminaren WebEx-Sitzungen anbieten. Die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen bestehen mittlerweile in den meisten Räumen im LG1. In den anderen Räumen können die mobilen Raummikrofone, die während der Vorlesungszeit in den Dekanaten hinterlegt sind, genutzt werden.

Zugang und Infektionsschutz für andere Räumlichkeiten und Veranstaltungen

Die bekannten Infektionsschutzregeln (Abstandsregel, Maskenpflicht) gelten auf dem Campus grundsätzlich weiter, insbesondere sind bei Beratungen, Besprechungen und Sprechstunden die Abstandsregeln zu beachten. Die Ausnahme von den Abstandsregeln gilt ausdrücklich nur für Lehrveranstaltungen in Präsenz, die der 3-G-Pflicht unterliegen. Deshalb erfolgt die Nutzung der PC-Pools, der Sport- und Musik- und alle Seminarräume, soweit sie nicht für Präsenzlehrveranstaltungen genutzt werden, der Bibliothek, der Untersuchungslabore und der Verpflegungsbetriebe des Studierendenwerks sowie des Café Hilgenfeld nach den geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, die fortlaufend den sich ändernden Corona-Verordnungen angepasst werden müssen. Eine 3-G-Kontrolle findet in diesen Bereichen zurzeit nicht statt.

Die oben genannten Grundsätze werden in die Aktualisierung des Infektionsschutzkonzeptes einfließen, das nach Abstimmung in den zuständigen Gremien zeitnah veröffentlicht werden soll.